

dieser Klasse an¹⁴⁶⁾, ist aber insofern ein Sonderexemplar, als in ihm die Pseudoisidortexte mit Papstvitnen und anderen Texten kombiniert sind, „die einzige Handschrift dieser Art“ (W. Levison)¹⁴⁷⁾. Der Verfasser des Cod. Vat. lat. 629 hat den Grundstock der Kurzform der pseudoisidorischen Dekretalen mit anderem Material angereichert und im Rahmen dieses Verfahrens die Confessio der Klasse C (Zeumer) um eine Donatio der Leo-Humbert-Version verlängert¹⁴⁸⁾. Petruccis Versuch ist an einem untauglichen Objekt vorgenommen: die Version des Cod. Vat. lat. 629 ist ein ad hoc zusammengefügtes Gebilde, an dem sich die Herkunft der Leo-Humbert-Zitate aus einem Pseudoisidorexemplar nicht beweisen läßt.

Es verbleiben die drei anderen Handschriften: Münster 209, Erfurt 82 und Albinus XI, 53, von denen die beiden älteren, aus Münster und aus Erfurt, weil dem Leo-Brief zeitlich sehr nahestehend, zunächst betrachtet werden sollen. Auch ihre Confessio ist von eigener Art: gewiß nicht ohne dogmatische Absicht ist in ihr die Trinitätsformel in einem besonderen christologischen Sinne umgeformt: nicht *uno ex eadem sancta trinitate* (Zeile 3) heißt es, sondern *una ex eadem sancta trinitate persona*; damit ist Christus nicht nur als Teil der Trinität definiert,

¹⁴⁶⁾ Die Rubriken des Vat. lat. 629 haben dieselbe Gestalt, wie die der pseudoisidorischen A 2-Handschriften Paris. lat. 4280 AA, Lucca 123 Plut. II, Vat. lat. 3788 (in Köln 114 sind die Rubriken von anderer Hand am Rand nachgetragen; zu diesen Handschriften s. oben S. 87), Brescia B II 13, Monza h 3. 151, und es ist bezeichnend, daß auch in den übrigen Teilen der pseudoisidorischen Dekretalen der Vat. 629 mit diesen Handschriften zusammengeht, vgl. H i n s c h i u s, Decretales Pseudo-Isidorianae, Prol. S. XLVII ff. Der Text des Constitutum Constantini stellt sich mit seiner Confessio ganz in diese Umgebung.

¹⁴⁷⁾ Zu dieser Handschrift und zu dem durch sie dargestellten Genus vgl. F u h r m a n n, Etudes d'histoire du droit canonique déd. à G. Le Bras 1 (1965) 90 f.

¹⁴⁸⁾ Es gibt mindestens noch einen analogen Fall, daß das Constitutum Constantini einer pseudoisidorischen A 2-Klasse zu einer Vollform mit einer fremden Donatio verlängert ist: die Handschriften Paris, Bibliothèque Nationale 16 897 (Navarre 7) saec. XII und Toulouse 365 saec. XIII; beide Handschriften leiten das Constitutum Constantini mit der Überschrift ein: *Incipiunt exemplaria constituti domni constantini imperatoris* (s. oben S. 77 Anm. 28). Diese Verlängerung aber geschah nicht wie bei Vat. lat. 629 nach der Leo-Humbert-Version, sondern nach der von Nonantola (s. unten S. 115 ff.) in einer spezifischen Form (s. Teil III). Es fehlen die für Leo-Humbert bezeichnenden Redaktionen (Zeile 172: Änderung der Reihenfolge der Patriarchate; 184: Reliquien des Paulus und Petrus usw.), dafür stehen Varianten, die allein im Kreis der Nonantolaner Fassung anzutreffen sind (zum Beispiel 205: *meridionali*; 234: *potentia* fehlt; 237: *decore*; 237: *ut* fehlt; 272: *ac* [*aut*]). — Auch dort, wo die Kurzform nicht zu einer Langform erweitert wurde, stoßen wir auf die Kenntnis, daß das Constitutum Constantini mehr als die Confessio umfasse; in der pseudo-